

2. Erklärung zur Ausschlussbestimmung gemäß § 2 KGEG:

Ich nehme zur Kenntnis, dass Personen, deren Verhalten in Wort oder Tat mit den Gedanken und Zielen eines freien, demokratischen Österreich unvereinbar war, gemäß § 2 KGEG von den nach diesem Bundesgesetz vorgesehenen Geldleistungen ausgeschlossen sind.

Ich wurde weder durch ein Gericht der Republik Österreich, noch durch ein Gericht der Alliierten Besatzungsmächte noch durch ein Gericht eines anderen Staates im Zusammenhang mit den Kriegseignissen oder der NS-Herrschaft – insbesondere weder nach dem Kriegsverbrechergesetz noch nach dem Verbotsgesetz – rechtskräftig verurteilt. Ich bestätige ausdrücklich, dass auch keine bereits getilgten Verurteilungen vorliegen.

Ich wurde im Zusammenhang mit den Kriegseignissen oder der NS-Herrschaft – insbesondere nach dem Kriegsverbrechergesetz oder nach dem Verbotsgesetz – rechtskräftig verurteilt, wurde aber hinsichtlich dieser Verurteilung in der Folge rehabilitiert. Die Rehabilitation ist nachgewiesen durch

Ich wurde im Zusammenhang mit den Kriegseignissen oder der NS-Herrschaft – insbesondere nach dem Kriegsverbrechergesetz oder nach dem Verbotsgesetz – rechtskräftig verurteilt.

Ich habe Leistungen nach dem Bundesgesetz über finanzielle Hilfeleistungen an Spätheimkehrer (Spätheimkehrergesetz), BGBl. Nr. 128/1958, erhalten.

3. Angaben zur Entscheidungszuständigkeit:

Ich beziehe – außer der Pension nach dem GSVG – noch eine weitere Pension, eine Unfallrente, einen Ruhe- oder Versorgungsgenuss, eine Leistung nach dem KOVG, OFG, HVG oder Verbrechensofpergesetz oder dergleichen.

Art der Leistung:

auszahlende Stelle:

Ich versichere, dass ich alle Angaben wahrheitsgemäß gemacht habe und nehme zur Kenntnis, dass wahrheitswidrige Angaben (straf)rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können. Ich nehme zur Kenntnis, dass jede mir bekannte, für die Leistung maßgebliche Änderung binnen vier Wochen der auszahlenden Stelle zu melden ist.

.....
Datum und Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin

Bitte beantworten Sie die einzelnen Fragen genau und ausführlich. Sollte der vorhandene Raum nicht ausreichen, schließen Sie bitte ein Beiblatt an. Unvollständige und ungenaue Angaben machen Rückfragen nötig und verzögern die Erledigung. Außerdem kann bei Verweigerung der erforderlichen Angaben die Leistung abgelehnt werden.

Alle Amtshandlungen, Eingaben und Vollmachten zur Durchführung des KGEG sind von Stempelgebühren, Verwaltungsabgaben sowie Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren befreit (§ 10 Abs. 1 KGEG).



Beiblatt zum Antrag auf Entschädigung nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz (KGEG)

Anspruchsberechtigung:

Anspruch auf die Entschädigung haben Personen, die in mittelost- und osteuropäischen Staaten in Kriegsgefangenschaft gerieten bzw. nach einer Festnahme aus politischen oder militärischen Gründen in diesen Staaten angehalten wurden.

Anspruch auf Entschädigung haben ab **1. Jänner 2002** auch Personen, die in amerikanischer, britischer oder französischer Kriegsgefangenschaft waren oder zivilinternierte Personen, die außerhalb Österreichs festgenommen wurden, sowie Gefangene des Ersten Weltkrieges.

Anspruch auf Entschädigung haben nur österreichische Staatsbürger.

Höhe und Auszahlung der Leistung:

Die Leistung beträgt

- 14,53 €, sofern die Gefangenschaft mindestens drei Monate andauerte,
- 21,80 €, sofern die Gefangenschaft mindestens zwei Jahre andauerte,
- 29,07 €, sofern die Gefangenschaft mindestens vier Jahre andauerte,
- 36,34 €, sofern die Gefangenschaft mindestens sechs Jahre andauerte.

Die Leistung wird zwölfmal jährlich ausbezahlt. Sie ist einkommensteuerfrei und wird nicht auf eine Ausgleichszulage angerechnet. Die Anweisung erfolgt gemeinsam mit der Pension.

Wird der Antrag von Personen, die erst ab 1. Jänner 2002 anspruchsberechtigt sind, bis zum 31. Dezember 2002 gestellt, gebührt die Leistung bei Vorliegen der Voraussetzungen frühestens ab 1. Jänner 2002, in allen übrigen Fällen frühestens ab Beginn des Monats, in dem der Antrag eingebracht wird.

Anzeigepflicht, Ersatz zu Unrecht empfangener Leistungen:

Anspruchsberechtigte, Anspruchswerber, gesetzliche Vertreter und Sachwalter, zu deren Wirkungsbereich die Antragstellung auf Gewährung oder die Empfangnahme der Leistung nach diesem Bundesgesetz gehört, sind verpflichtet, jede für die Leistung maßgebende Änderung binnen vier Wochen dem zuständigen Entscheidungsträger anzuzeigen (§ 6 KGEG).

Wurden Leistungen zu Unrecht empfangen, so sind sie zu ersetzen, wenn der Bezug durch bewusst unwahre Angaben, bewusste Verschweigung wesentlicher Tatsachen oder Verletzung der Anzeigepflicht herbeigeführt wurde oder wenn der Zahlungsempfänger erkennen musste, dass die Leistung nicht gebührte (§ 7 KGEG).

Antragstellung:

Falls der Anspruchsberechtigte den Antrag aus Altersgründen nicht mehr selbst stellen kann, kann er auch von einem Familienangehörigen oder Haushaltsangehörigen ohne spezielle Vollmacht unterschrieben werden.

Dem Antrag sind alle die Richtigkeit der Angaben beweisenden Urkunden (in Kopie) beizufügen. Insbesondere sind anzuschließen:

- ◆ Nachweise über Dauer und Ort der Kriegsgefangenschaft/Anhaltung (Punkt 1.), z.B. Entlassungsschein, Zeugenaussagen, Korrespondenz. (Nur erforderlich, wenn diese Zeiten nicht als Ersatzzeiten für die Pension angerechnet wurden.)
- ◆ Nachweis über die erfolgte Rehabilitierung (Punkt 2.)